

Satzung des Junge Liberale Stadtverband München e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Junge Liberale Stadtverband München e.V.", nachstehend "Verein" genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Registernummer VR 11947.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Im Verein haben sich junge Liberale mit dem Ziel zusammengeschlossen, die Ideen des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam mit den Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der FDP in die Praxis umzusetzen.
- (2) Der Verband greift vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzt sich für deren Interessen ein.

§ 3 Untergliederung

Der Verein ist eine Untergliederung des Bundesverbandes, des Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandes Oberbayern der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zum Bezirksverband Oberbayern, zum Landesverband Bayern und zum Bundesverband der Jungen Liberalen bestimmt sich jeweils nach deren Satzung; insbesondere ist der Verein verpflichtet, den rechtmäßigen Entscheidungen des Bundes- und Landesschiedsgerichtes nachzukommen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann aufgrund eines Antrages in Textform jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie die Grundsätze und die Satzung des Vereins anerkennt.
 - (1a) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Die Mitgliedschaft auf Probe wird nach Ablauf von sechs Monaten automatisch zu einer regulären Mitgliedschaft. Mitglied auf Probe kann nicht werden, wer bereits Mitglied der Jungen Liberalen gewesen ist.
 - (2) Mitglied des Vereins kann nicht werden oder sein, wer Mitglied einer konkurrierenden politischen Organisation ist oder Mitglied einer Organisation ist, deren Ziele und Aktivitäten mit den Zielen und Aktivitäten des Vereins unvereinbar sind.
 - (3) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Verein und einer anderen Organisation feststellen.
 - (4) Bei Minderjährigen gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbstständigen Ausübung der Mitgliedsrechte.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Der Stadtvorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft gem. § 4 Absatz 1. Die Entscheidungen des Stadtvorstands müssen nicht begründet werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds tritt mit dem Vorstandsbeschluss in Kraft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung oder dem Tod.

(2) Hat ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein in der Satzung einer Gliederung der Jungen Liberalen vorgesehenes Amt inne, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der laufenden Amtszeit.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende. Beiträge sind anteilig bis zum Zeitpunkt der Austritts zu zahlen, bzw. werden bei vorher erfolgter Zahlung auf Antrag anteilig erstattet. Über die Wahrung der Frist entscheidet der Poststempel.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in eine Organisation nach § 4 Absatz 2 und 3 eintritt bzw. dort Mitglied ist. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereines verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt.

(5) Über einen mit 2/3-Mehrheit des Stadtvorstands oder der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ausschlussantrag entscheidet das Landesschiedsgericht.

(6) Durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es mindestens drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Stadtvorstand gegeben werden. Ist ein Mitglied nicht kontaktierbar, so darf es, nach Nachforschung bei den Übergliederungen nach § 3, trotz fehlender Rechtfertigungsmöglichkeit gestrichen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimm-, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt in Organen des Vereins sind allein die Mitglieder, die für das vergangene Jahr keine Beitragsschulden haben. Stundung und Befreiung sind einer Beitragszahlung gleichgesetzt.

(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer die Grundsätze und die Satzung des Vereins anerkennt und den für Fördermitglieder festgelegten Mindestbeitrag entrichtet.

(2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Stadtvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung oder dem Tod.

(4) § 4 Absatz 2 und 3, § 5, § 6 Absatz 3, 4 und 6, sowie § 7 Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch weder Stimm-, noch

aktives oder passives Wahlrecht.

III. Gliederung und Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind dem Range nach:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 11)
- der Prüfungsausschuss (§ 12)
- die Arbeitskreise (§13)

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die unübertragbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Prüfungsausschusses
- der Beschluss von Unvereinbarkeitsanträgen im Sinne von § 4 Absatz 3
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

(3) Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, mindestens jedoch zweimal jährlich, statt.

(4) Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand einberufen werden.

(5) Im 1. Quartal des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung im Sinne von § 10 Absatz 3 mit Neuwahlen zum Stadtvorstand einberufen werden.

(6) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen per Post oder e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand.

(7) Wahlen und Abwahlen können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Satzungsänderungen, Ausschlussanträge sowie Unvereinbarkeitsanträge im Sinne von § 4 Absatz 3 müssen mit der Einladung verschickt werden.

(8) Für sonstige Anträge besteht grundsätzlich keine Frist. Anträge, die dem Vorstand nicht innerhalb eines mit der Einladung bekanntzugebenden Zeitraums zugehen, werden nicht in das Antragsbuch übernommen, sondern sind vom Antragsteller ausreichend zu vervielfältigen und den anwesenden Mitgliedern vorzulegen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Einladung enthält neben Ort und Zeit auch die vorgesehene Tagesordnung.

(10) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern die Stimmberechtigung nicht nach § 7 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Sofern es die Satzung nicht anders vorgibt, genügt bei Wahlen und Abstimmungen eine einfache Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

(11) Personenwahlen werden geheim durchgeführt. Soweit kein Mitglied widerspricht, erfolgen alle anderen Abstimmungen offen.

(12) Auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder und Fördermitglieder Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus haben Rede- und Antragsrecht:

- Der Stadtvorstand
- Die Arbeitskreise
- Die Vorsitzenden der übergeordneten Gliederungen nach § 3 oder jeweils ein nachweislich von ihrem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstands einer übergeordneten Gliederung nach § 3.

(13) Rederecht haben außerdem vom Stadtvorstand akkreditierte Gäste und auf Beschluss Dritte.

(14) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung versandt werden. Die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

(15) Satzungsänderungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

(16) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Fassung von Beschlüssen, wiedergibt. Das Protokoll ist vom Präsidium und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Er tagt mitgliederöffentlich, die Termine sind zu veröffentlichen. In Personalfragen und Angelegenheiten im Rahmen der §§ 4 bis 6 der Satzung ist die Öffentlichkeit auszuschließen, in anderen Fragen kann sie auf Antrag durch Beschluss der Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Im jeweils ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht bei mehreren Bewerbern kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der relativen Mehrheit gewählt, sofern die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei nur einem Kandidaten in diesem zweiten Wahlgang benötigt dieser Kandidat jedoch erneut die absolute Mehrheit. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird eine neue Wahl mit neu eröffneter Vorschlagsliste durchgeführt. Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der FDP sind, können das Amt des Vorsitzenden nicht bekleiden.

(4) Treten bei der Neuöffnung der Kandidatenliste nach dem zweiten Wahlgang keine weiteren Bewerber an, so gilt das Amt als nicht besetzt. Die Wahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu wiederholen.

(5) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und zwei weiteren Stellvertretern. Über weitere Stellvertreter,

Beisitzer und die Verteilung der Geschäftsbereiche im Vorstand mit Ausnahme von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden für Finanzen beschließt die Mitgliederversammlung. Es können auch Stellvertreter und Beisitzer ohne Aufgabenbereich bestimmt werden. Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(6) Der Vorstand bestimmt durch Geschäftsverteilung die Zuweisung der Aufgaben zu den einzelnen Geschäftsbereichen genau.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt 12 Monate. Die Amtszeit nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Am Ende seiner Amtszeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied hat für seinen Aufgabenbereich einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

(8) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum also die Neuwahl eines Nachfolgers mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder benötigt die Unterstützung von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins. Solche Anträge sind dem Vorstand vorzulegen, der verpflichtet ist, sie bei der nächsten Einladung im Sinne von § 10 Absatz 7 zu berücksichtigen. Unterstützen mindestens 25% der Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag, so gilt er gleichzeitig als Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von § 10 Absatz 4, auf der das konstruktive Misstrauensvotum stattzufinden hat.

(9) Die Vertretung des Verbandes bei der politischen Willensäußerung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann diese Befugnis durch Beschluss auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren. Die Vertretung des Verbandes bei der politischen Willensäußerung begründet nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist keine Stellvertretung im Sinne der §§ 164 ff. BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verband wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(10) Der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen ist in Finanzangelegenheiten alleine voll zeichnungsberechtigt. Weitere Mitglieder des Vorstands können hierzu durch Beschluss des Vorstands ermächtigt werden.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss hat die sachgerechte Verwaltung und Verwendung aller dem Verein gehörenden Sachen und Rechte sowie die ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzierung für den Verein zu überwachen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem sie gewählt wurden. Für den Fall der Verhinderung kann die Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nicht Mitglied des Vorstands des Vereins oder des Vorstands oder Schiedsgerichts einer der übergeordneten

Gliederungen nach § 3 sein dürfen, haben das Recht, jederzeit die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Auf ihr Verlangen muss ihnen der Vorstand jederzeit Einblick in die Bücher und alle für die Buchführung relevanten Unterlagen gewähren.

(4) Eine Kassenprüfung hat mindestens vor jeder Neuwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen stattzufinden.

(5) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss gemäß § 5 Absatz 2 und 3 der Finanzordnung und erstellt hierüber einen Bericht. Bei Genehmigung haben sie ihn mit dem Vermerk zu versehen, dass Buchführung und Jahresabschluss allen Vorschriften entsprechen. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung. Sein Bericht wird Bestandteil des Protokolls.

§ 13 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit richtet der Vorstand Arbeitskreise ein, die nicht berechtigt sind, selbständig an die Öffentlichkeit zu treten.

(2) Die Arbeitskreise wählen für ein Kalenderjahr einen Vorsitzenden. Die Wahl ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung des betreffenden Arbeitskreises anzukündigen.

(3) Der Vorstand kann einen Arbeitskreis einberufen, wenn

- der Arbeitskreis ein viertel Jahr nicht getagt hat, oder
- der Arbeitskreisvorsitzende zurückgetreten ist, wobei auf der nächsten Sitzung ein neuer Arbeitskreisvorsitzender zu wählen ist

(4) Ist auch nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorstand kein neuer Arbeitskreisvorsitzender gewählt, so kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Arbeitskreis auflösen. Die Auflösung von Arbeitskreisen ist in der Einladung zur Vorstandssitzung anzukündigen.

(5) Ein Arbeitskreis kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung

IV. Finanzen

§ 14 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seiner Beiträge sofort bei Fälligkeit verpflichtet.

Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind am ersten Werktag eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Begründung einer Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres tritt Fälligkeit mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ein. Hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, so gilt der Beitrag als vorläufig entrichtet.

(1a) Mitglieder auf Probe sind für die Dauer von sechs Monaten vom Mitgliedsbeitrag befreit. Im Übrigen bestehen keine Unterschiede zur regulären Mitgliedschaft.

(2) Für bedürftige Mitglieder kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag auf Zeit oder auf Dauer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in den Gremien des Vereins ruht bei denjenigen Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht innerhalb der unter §6 Absatz 6 genannten Frist im Rückstand sind. Bei der Einberufung einer Versammlung ist in allgemeiner Form auf diese Ruhensregelung hinzuweisen. Die Mitgliedschaftsrechte leben mit der Bezahlung der sämtlichen geschuldeten Beiträge sofort wieder auf.

(4) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden.

(5) Anträge auf Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages müssen mit der Einladung verschickt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Elektronische Post

Der schriftlichen Einladung oder Verschickung per Brief ist die elektronisch versendete Einladung oder Verschickung per Email gleichgestellt. Der Zeitpunkt der Versendung ist der Einlieferung gleichgestellt.

§17 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 13.06.2016 beschlossen und ist beim Vereinsregister anzumelden. Mit erfolgter Anmeldung beim Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.